Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5137

06. 05. 76

Sachgebiet 613

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der von der Bundesregierung erlassenen Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 13/75 — Besondere Zollsätze gegenüber Marokko) — Drucksache 7/4816 —

A. Problem

Das Zollkontingent für Sardinen- und Thunfischkonserven aus Marokko soll aufgestockt werden.

B. Lösung

Das Zollkontingent für das Kalenderjahr 1975 wurde um 855 t auf 3 705 t erhöht.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Vorschlag

Der Bundestag macht von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1.
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bericht des Abgeordneten Dr. Schachtschabel

Die Verordnung, die bereits in Kraft getreten ist, wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen. Es handelt sich hierbei um eine sog. Nachlauf-Verordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes ein Aufhebungsrecht in einer Frist von vier Monaten nach Verkündung hat.

Der Bundesrepublik stand nach dem Assozierungsabkommen der EG mit Marokko für das Kalenderjahr 1975 für Sardinen- und Thunfischkonserven ein Zollkontingent von 2 850 t zum Zollsatz von 12,5 % bzw. 12 % des Wertes zu.

Da diese Kontingentsmenge nicht ausreichte, um den Einfuhrbedarf bis Ende 1975 zu decken, soll das Zollkontingent um 30 %, d. h. 855 t, erhöht werden.

Die Bundesregierung hat, um Preiserhöhungen für die genannten Fischkonserven entgegenzuwirken, von der Ermächtigung in vollem Umfang Gebrauch gemacht und den Deutschen Teil-Zolltarif entsprechend angepaßt.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 5. Mai 1976

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes	**Dr. Schachtschabel**
Vorsitzender	Berichterstatter